



GEMEINDE EHRWALD

Abt.: Amtsleitung

Sachbearbeiter: Fuchs Herbert

Telefon: 05673/2333-213

Telefax: 05673/2333-8219

E-Mail: amtsleiter@ehrwald.tirol.gv.at

Auf Grund des § 33 Abs. 3 des Gesetzes über die Regelung des Gemeindesanitätsdienstgesetzes, des Leichen- und Bestattungswesens, LGBl. 33/1952 in der Fassung des LGBl. 13/1968, sowie des § 18 Abs. 2 der Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. 43/2003, hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 02.12.2003 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

FRIEDHOFSDRDNUNG der Gemeinde Ehrwald

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Der Friedhof Ehrwald ist Eigentum der röm.-kath. Pfarrkirche zu Maria Heimsuchung in Ehrwald und wird zu Zwecken der Bestattung der Gemeinde Ehrwald zur Verfügung gestellt.

§ 2

1. Die Verwaltung und Beaufsichtigung der Friedhofes und des Bestattungswesens obliegt der Gemeinde.
2. Insbesondere hat die Gemeinde einen Plan mit sämtlichen Grabstellen anzulegen und ein Verzeichnis aller im Friedhof Beerdigten mit Sterbe- und Beerdigungsdaten sowie der Angabe des Grabplatzes und aller Um- und Tiefbettungen zu führen.

§ 3

1. Für das Verfahren nach dieser Satzung ist „soweit es sich nicht um Gebührenangelegenheiten handelt“ das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1950 anzuwenden.
2. In Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde ist Friedhofsbehörde 1. Instanz, der Bürgermeister; 2. Instanz, der Gemeindevorstand

§ 4

1. Der Friedhof dient der Beisetzung der Leichen (Leichenteile) von Personen, die
 - a) bei ihrem Tode in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz hatten

- b) im Gemeindegebiet tot aufgefunden wurden, wenn die Leiche nicht zur Bestattung an eine andere Gemeinde überführt wird oder
 - c) ein Anrecht auf Beisetzung nach § 12 Abs. 4 in einer Grabstätte dieses Friedhofes haben.
2. Für die Beisetzung anderer Personen bzw. für die Übertragung von Grabstätten bedarf es einer besonderen Bewilligung des Gemeindevorstandes.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5

Der Friedhof ist täglich von 06.00 bis 21.00 Uhr geöffnet.

§ 6

1. Die Besucher des Friedhofes haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
2. Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.
3. Kinder unter 6 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung von Erwachsenen betreten.

§ 7

Innerhalb des Friedhofes ist insbesondere verboten:

- a) das Rauchen,
- b) das Mitbringen von Tieren, Fahrzeugen ausgenommen Kinderwägen, Behindertenfahrzeuge und Fahrzeuge für gewerbliche Arbeiten gem. § 8.
- c) das Plakatieren und das Verteilen von Druckschriften jeder Art,
- d) das Feilbieten von Waren und das Anbieten von Diensten aller Art,
- e) das Sammeln von Spenden,
- f) das Lärmen und Spielen,
- g) das Verunreinigen oder Beschädigen von Friedhofseinrichtungen,
- h) das Ablegen von Abfällen an einem anderen als dem dafür vorgesehenen Platz.

§ 8

Die Vornahme gewerblicher Arbeiten auf dem Friedhof darf nur nach vorhergehender Anmeldung bei der Gemeinde erfolgen.

III. Einteilung von Grabstätten

§ 9

Die Grabstätten werden eingeteilt in:

- a) Reihengräber und Turnusgräber
- b) Familiengräber
- c) Urnengräber
- d) Urnennischen

§ 10

1. Die Reihengräber sollen nach der zeitlichen Reihenfolge der Anmeldung des Todesfalles belegt werden. Es besteht kein Anspruch auf die Auswahl einer bestimmten Grabstelle. Zu diesen Reihengräbern gehören auch die sogen. Turnusgräber, welche im Lageplan des Friedhofes eingezeichnet sind. Diese Turnusgräber sind für die Wiederauffassung nach Ablauf der Belegfrist vorgesehen (z.B. Bergtote o.ä.). Die Angehörigen, sofern es welche gibt, sind darauf aufmerksam zu machen, dass das Grab nur 15 Jahre bestehen kann.
2. Familiengräber sind Grabstätten, die vier Grabplätze miteinander vereinigen.
3. Urnengräber sind die zur Beisetzung von Urnen mit der Asche Verstorbener vorgesehenen Grabplätze. Sie können für die Aufnahme von 2 bis 6 Urnen bestimmt sein.
4. Urnennischen sind zur Beisetzung von zwei bis vier Urnen geeignet.

§ 11

Die Grabstätten haben folgende Ausmaße aufzuweisen:

Reihengräber und Turnusgräber	Länge	2,00 m
	Breite	0,80 m
Familiengräber	Länge	2,00 m
	Breite	1,60 m
Urnengräber	Länge	2,00 m
	Breite	0,80 m
Urnennischen		0,65/0,60 m

IV. Benützungsrecht an Grabstätten

§ 12

1. Das Benützungsrecht an Grabstätten wird durch Zahlung der hierfür in der Friedhofsgebührenordnung vorgesehenen und von der Gemeinde vorgeschriebenen Gebühren erworben.
2. Das Benützungsrecht an einer Grabstätte umfasst das Recht,
 - a) in der Grabstätte die zulässige Anzahl von Leichen beisetzen zu lassen,
 - b) die Grabstätte gärtnerisch auszusmücken, wobei jedoch das Anpflanzen von Bäumen und hohen Ziersträuchern untersagt ist.
 - c) mit Bewilligung der Gemeinde ein Grabmal aufzustellen.
3. Die Zuweisung einer Grabstätte erfolgt durch schriftliche Mitteilung (Zuweisung einer Grabstätte) im Einvernehmen mit der Friedhofsverwaltung. Parteienwünsche können berücksichtigt werden, doch besteht kein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Grabstätte.
4. In Familiengräber können die Erwerber des Benützungsrechtes und seine Angehörigen bestattet werden. Als Angehörige gelten:

- a) Ehegatten und Lebensgefährten,
- b) Eltern und Kinder, angenommene Kinder;
- c) Ehegatten der unter b) genannten Personen.

Ausnahmen kann bei Vorliegen triftiger Gründe der Gemeindevorstand bewilligen.

§ 13

1. Die Benützungsfrist für ein Reihengrab und Turnusgräber beträgt 15 Jahre.
2. Familiengräber werden auf die Dauer von 15 Jahren vergeben.
3. Urnengräber werden auf die Dauer von 10 Jahren vergeben.
4. Urnennischen werden auf die Dauer von 10 Jahren vergeben.

§ 14

1. Die in § 13 festgelegten Benützungsfristen an den Grabstätten können, sofern der Nutzungsberechtigte seinen Hauptwohnsitz in Ehrwald hat, solange genügend freie Grabplätze vorhanden sind, gegen Bezahlung der entsprechenden Gebühren für die Dauer von 15 bzw. 10 Jahren verlängert werden. Ausgenommen davon sind Turnusgräber.
2. Zur Verlängerung bedarf es eines Antrages des Nutzungsberechtigten.
3. Der Ablauf des Benützungsrechtes ist mindestens 6 Monate vorher durch eine schriftliche Mitteilung an den Nutzungsberechtigten bekannt zu geben.

§ 15

1. Das Benützungsrecht an einer Grabstätte ist unveräußerlich.
2. Nach dem Tode des Nutzungsberechtigten geht das Benützungsrecht auf den Erben über.
3. Sind mehrere Personen gleich erbberechtigt, so haben diese einvernehmlich einen Nutzungsberechtigten zu nennen. Kommt ein solches Einverständnis nicht zustande, so tritt in das Benützungsrecht der dem Grade nach nächste Verwandte ein. Bei gleich nahen Verwandten gebührt der Vorrang dem höheren Alter.

§ 16

1. Das Benützungsrecht an einer Grabstätte erlischt:
 - a) Durch Ablauf des Zeitraumes, für den eine Benützungsgebühr bezahlt wurde,
 - b) bei Verzicht, soweit keine nach § 15 Eintrittsberechtigten innerhalb von 2 Monaten einen Anspruch geltend machen,
 - c) bei Auflassung des Friedhofes.
2. Nach Erlöschen des Benützungsrechtes kann die Gemeinde - unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften - über die Grabstätte frei verfügen.
3. Erlischt das Benützungsrecht an einer Urnennische, wird die Urne entfernt und im von der Gemeinde errichteten Urnensammelgrab beigesetzt. Die Gemeinde hat die Namen der dort Beigesetzten aufzuzeichnen.

V. Ausgestaltung und Erhaltung von Grabstätten

§ 17

1. Alle Grabstätten sind spätestens 6 Monate nach erfolgter Beisetzung in einer der Würde des Friedhofes entsprechenden weise gärtnerisch anzulegen und zu pflegen. Jede Grabstätte ist mit einem Grabmal zu versehen.
2. Die gärtnerische Gesamtanlage und die Wahrung der Einheitlichkeit des Friedhofsbildes obliegt der Gemeinde.

§ 18

1. Im Sinne des § 17 Abs. 2 bedarf es für die Errichtung von Grabmälern, Einfriedungen und sonstigen baulichen Anlagen einer Bewilligung durch die Gemeinde.
2. Dem Antrag auf Bewilligung zur Errichtung eines Grabmales, einer Einfriedung oder einer sonstigen baulichen Anlage sind als Beilagen eine maßstabgetreue Zeichnung, 2-fach, Fotos oder Prospekte, sowie eine Beschreibung, aus der alle Angaben über Material, Form, Farbe und Ausmaß der Anlage zu entnehmen sind, beizuschließen.
3. Bei Grabmäler, Einfriedungen und sonstigen baulichen Anlagen in ortsüblicher Ausführung kann von der Verpflichtung zur Einreichung der Unterlagen nach Abs. 2 abgesehen werden.

§ 19

1. Die Grabmäler müssen dauerhaft erstellt sein.
2. Für die Einfriedung einschließlich Grabmal gelten folgende Maße:

Reihengräber	Länge	1,15 m
	Breite	0,65 m
Familiengräber	Länge	1,15 m
	Breite	1,30 m
Urnengräber	Länge	1,15 m
	Breite	0,65 m

3. Der Abstand zwischen den Einfriedungen hat bei den Reihen- und Familiengräber, sowie bei den Urnengräbern mindestens 20 cm zu betragen.
4. Die Bepflanzung von Grabstätten darf nur innerhalb der Einfriedungen erfolgen. Benachbarte Gräber dürfen dadurch nicht beeinträchtigt werden.
5. Verwelkte Blumen und Kränze sind zu entfernen und auf dem Abfallplatz abzulegen.
5. Nach Erlöschen der Nutzungsfrist ist die Grabstätte binnen zwei Monaten zu räumen. Pflanzen gehen nach Ablauf der Nutzungsfrist, bauliche Anlagen (insbesondere Grabmäler) gehen ein Jahr nach Ablauf der Nutzungsfrist in das Eigentum der Gemeinde über.

§ 20

Die Gemeinde übernimmt die Betreuung von Gräbern verstorbener Ehrenbürger über einen Zeitraum von 15 Jahren bzw. Urnen 10 Jahren (Benützungsfrist). Kommt es zu einer Fristverlängerung (§ 14) ist das Grab vom Nutzungsberechtigten weiter zu pflegen. Wird die Frist nicht verlängert erlischt das Recht (§16). Dann wird eine Tafel im Friedhof von der Gemeinde angebracht, welche an den Ehrenbürger der Gemeinde Ehrwald erinnern soll.

VI. Sanitätspolizeiliche Vorschriften und Bestattungsvorschriften

§ 21

Die Beerdigung darf nicht vor der Totenbeschau und in der Regel nicht vor Ablauf von 48 Stunden nach dem Eintritt des Todes vorgenommen werden, wenn nicht aus sanitätspolizeilichen Gründen oder auf Grund einer gerichtlichen Anordnung eine Beschleunigung oder Verzögerung der Beerdigung notwendig ist.

§ 22

Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung beträgt 15 Jahre. Für die Asche Verstorbener in Urnen beträgt diese 10 Jahre. Vor Ablauf dieser Zeit kann eine neuerliche Belegung eines Grabes nur erfolgen, wenn der früher beigesetzte Sarg in einer Tiefe von mindestens 2,20 Meter eingestellt worden ist. Ansonsten ist der zuerst beigesetzte Sarg tiefer zu legen.

§ 23

1. Soweit nicht durch anderweitige gesetzliche Bestimmungen bzw. zwischenstaatliche Vereinbarungen die Verwendung von Hartholzsärgen oder Leichtmetallsärgen vorgeschrieben wird, dürfen Bestattungen nur mit Weichholz- oder furnierten Spannplattensärgen vorgenommen werden.
2. Die Tiefe der Gräber hat bis zur Grabsohle mindestens 1,80 Meter, bei Tieflegungen 2,20 Meter zu betragen.
3. Metall-, Lärchen- und Eichensärge sind auf jeden Fall auf eine Tiefe von 2,20 Meter zu legen.
4. Aschenreste sind in verschlossenen Behältnissen beizusetzen; dies kann sowohl in Erdgräbern in einer Tiefe von mindestens 0,50 Meter oder in eigenen Urnenstätten (Urnenmauer) erfolgen.

§ 24

Exhumierungen bedürfen der Bewilligung durch die Bezirkshauptmannschaft.

VII. Leichenhalle

§ 25

Die Leichenhalle dient der Aufbewahrung Verstorbener. Die Aufbahrung erfolgt entweder auf Wunsch der Hinterbliebenen oder auf Grund einer sanitätspolizeilichen Anordnung.

§ 26

1. Bei Zustimmung des Sprengelarztes ist offene Aufbahrung möglich.
2. Verstorbene, die mit einer ansteckenden Krankheit behaftet waren oder die von auswärts in den Friedhof übergeführt wurden, dürfen nur verschlossen aufgebahrt werden. Nur mit Bewilligung des Sprengelarztes darf ein so verschlossener Sarg nochmals zur Besichtigung des Verstorbenen durch die Angehörigen geöffnet werden. Auch sonstige Anordnungen des Sprengelarztes über die Aufbahrung sind zu beachten.

§ 27

Für die Leichenöffnung besteht Möglichkeit, diese in der Leichenhalle vorzunehmen.

VIII. Strafbestimmungen

§ 28

1. Soweit Übertretungen dieser Friedhofsordnung Übertretungen der ortspolizeilichen Ordnungsvorschriften sind und die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, handelt es sich um Verwaltungsübertretungen. Diese sind vom Bürgermeister nach Par. 18 Abs. 2 der Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBI.Nr. 43/2003, mit einer Geldstrafe bis zu EUR 1.820,-- zu ahnden, auch der Versuch ist strafbar.
2. Im Übrigen gelten Übertretungen dieser Friedhofsordnung als Verwaltungsübertretung gem. Par. 50 des Gesetzes über die Regelung des Gemeindegewaltendienstes, des Leichen- und Bestattungswesens und des Rettungswesens, LGBI.Nr. 33/1952 in der jeweils geltenden Fassung, und werden nach den dort festgelegten Strafsätzen geahndet.

IX. Schlussbestimmungen

§ 29

Die Gebühren für die Benützung des Friedhofes und die Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtungen sind in der Friedhofsgebührenordnung festgelegt.

§ 30

Die Gemeinde haftet in keiner Weise für Beschädigungen, Zerstörungen, Verluste oder Diebstähle der in den Friedhof von wem immer eingebrachten Gegenständen (Blumenschmuck, Grabschalen usw.). Die Gemeinde haftet auch nicht bei Schäden aufgrund von Senkungen von Grabdenkmälern (Grabsetzungen). Diese sind durch die Nutzungsberechtigten selbst herzustellen.

§ 31

Diese Friedhofsordnung tritt am 01.01.2004 in Kraft.
Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung tritt die bisher in Geltung gestandene Friedhofsordnung außer Kraft.